

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Dezember 1909 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres die Witwen- und Waisenkasse des Pfarrvereins für das Königreich Sachsen, obgleich sie ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Sachsen hinaus erstreckt, durch die königlich sächsische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 21. April 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden.

Königreich Preußen.

Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Breslau ist am 1. Februar d. J. eine fünfte Abteilung errichtet worden. Das Amt führt die Bezeichnung „Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abteilung I (II, III, IV, V)“ und umfaßt mit seinem Geschäftsbezirk die Provinz Schlesien.

Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a. M. ist am 1. April d. J. eine zweite Abteilung errichtet worden. Das Amt führt die Bezeichnung „Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abteilung I (II)“ und umfaßt mit seinem Geschäftsbezirk den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. und die Hohenzollernschen Lande; letztere sind der Abteilung II zugewiesen.

Bei den Stempel- und Erbschaftssteuerämtern in Köln und Düsseldorf — Provinz Rheinland — ist am 1. April d. J. je eine zweite Abteilung errichtet worden. Die Ämter führen die Bezeichnung „Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abteilung I (II)“.

In der Einteilung der Geschäftsbezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter in Köln, Düsseldorf, Elberfeld und Aachen — Provinz Rheinland — sind die folgenden Änderungen eingetreten:

Vom 1. April d. J. ab umfaßt:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Köln die Kreise Bergheim, Bonn Stadt und Land, Köln Stadt und Land, Guskirchen, Mülheim a. Rhein Stadt und Land, Rheinbach und den Siegbreis des Regierungsbezirkes Köln sowie die Kreise Grefeld Stadt und Land, Grevenbroich, Kempen, München-Gladbach Stadt und Land, Neuß und Rheydt des Regierungsbezirkes Düsseldorf;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Düsseldorf die Kreise Cleve, Dinslaken, Duisburg, Düsseldorf Stadt und Land, Essen Stadt und Land, Geldern, Mörz, Mülheim a. d. Ruhr Stadt und Land, Oberhausen und Nees des Regierungsbezirkes Düsseldorf;
3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Elberfeld die Kreise Barmen, Elberfeld, Lemmep, Mettmann, Remscheid und Solingen Stadt und Land des Regierungsbezirkes Düsseldorf sowie die Kreise Gummersbach, Waldbroel und Wipperfürth des Regierungsbezirkes Köln;
4. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Aachen den Regierungsbezirk Aachen.